



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/01194/2016
Hamburg, den 23. August 2016

Verfahren Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
Eingang 05.04.2016

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 413-021
Flurstück 01558 in der Gemarkung: Winterhude

Ausbau Dachgeschoss zu Wohnraum (1WE) und Einbau einer Aufzugsanlage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-18:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Winterhude 18
mit den Festsetzungen: WA 5 g
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

66 / 2	Grundriss / Kellergeschoss
66 / 3	Grundriss / Erdgeschoss
66 / 4	Grundriss 1.Obergeschoss
66 / 5	Grundriss 2.Obergeschoss
66 / 6	Grundriss 3.Obergeschoss
66 / 7	Grundriss 4.Obergeschoss
66 / 8	Grundriss / Dachgeschoss
66 / 9	Schnitt A-A
66 / 10	Vorderansicht
66 / 11	Rückansicht

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 1.1. für das Überschreiten der Zahl der Vollgeschosse um 1 Vollgeschoss
2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 2.1. für den Verzicht auf das Höherführen der Gebäudeabschlusswand 0,30 m über Dach (§ 28 (5) HBauO)

Bedingung

Es ist eine vollflächige und an die Gebäudeabschlusswand dicht anschließende, unterseitige Beplankung der hölzernen Dachkonstruktion mit F60 Feuerschutzplatten einzubauen. Dabei ist der Hohlraum über der Gebäudeabschlusswand bis zum ersten Sparren mit Mineralwolle, Baustoffklasse A, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C auszustopfen. Die anderen Bereiche der Dachkonstruktion dürfen mit normalentflammbaren Dämmstoffen gefüllt werden. (Bauprüfdienst Brandschutztechnisch Auslegungen BPD BTA (05/2012))

2.2. für das herstellen von öffnungen in der Brandwand (§28 (8) HBauO)

Bedingung

Die neuen Fenster in den Brandwänden des Wohnbereiches sind in F90 und nicht offenbar herzustellen. (siehe Grüneintragung Grundriss Dachgeschoss)

2.3. für den Verzicht auf Ausführung der Deke mit der Anforderung feuerbeständig zwischen 4 OG. und DG

Bedingung

Der oberseitige Bodenaufbau ist gem. Bauprüfdienst Brandschutztechnisch Auslegungen BPD BTA (05/2012) für eine feuerbeständige Ausführung von oben nach unten (REI 90) herzustellen.

2.4. für den Verzicht auf die Feuer hemmende und nicht brennbare Ausbildung der tragenden Teile der notwendigen Treppe (§32 (4) HBauO).

Bedingung

Der Keller ist gem. § 33 (6) HBauO mit einer feuer hemmenden , rauchdichten und selbstschließenden Tür abzutrennen. Zudem sind alle Wohnungseingangstüren selbst- und dichtschießend aufzurüsten.

2.5. für den Verzicht auf die Ausbildung der Treppenraumwände in einer stoßfesten, feuerbeständigen und nicht brennbaren Ausführung.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 3.1. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - 3.2. Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Reines Wohngebäude